



Merkblattnummer M31a
erstellt am 18.10.2009
Stand: 10/2009
Verfasser: SIZ/La

Technisches Büro – Unternehmensberatung

DI_{FH} Manfred Lampi MSc MBA
Gerdrau 34, A- 3183 Lehenrotte
@Mail: office@siz.at Tel: ++43/2762/54088-0 (Fax Dw.20)

www.siz.at

M 31b

INFORMATIONSBLATT

Änderungen in der BauV

(Bauarbeiterschutzverordnung) ab 01.01.2010 gem. BGBl II Nr 256/2009

Neben der AStV (Arbeitsstättenverordnung – siehe Merkblatt M31a) wurde mit dem o.a. Gesetz auch die Bauarbeiterschutzverordnung geändert.

Außer den Änderungen in Bezug auf die Ersthelfer, die bereits in M31a detailliert beschrieben wurden, werden jetzt in der BauV eine Reihe von Bestimmungen präzisiert, die bisher schon aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, wie z.B. ASchG, einzuhalten waren.

Hier eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Änderungen in der BauV ab dem 1. Jänner 2010:

Anwendung der Grundsätze der Gefahrenverhütung auf Baustellen:

Dieser Punkt nimmt Bezug auf den §7 des ASchG (Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsmittel) und stellt eine Präzisierung hinsichtlich folgender Punkte dar:

Gesetzestext:

Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass die in § 7 ASchG genannten Grundsätze der Gefahrenverhütung angewendet werden, insbesondere in Bezug auf

1. die Aufrechterhaltung von **Ordnung und Sauberkeit** auf der Baustelle;
2. die Wahl des **Standorts der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen** zu diesen Arbeitsplätzen und die Festlegung der **Verkehrswege oder Verkehrszonen**;
3. die Bedingungen für die **Handhabung der verschiedenen Materialien**;
4. die **Instandhaltung**, die **Kontrolle** vor Inbetriebnahme und die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen, um Mängel, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen beeinträchtigen können, auszuschalten;
5. die **Abgrenzung und die Einrichtung von Lagerbereichen** für die verschiedenen Materialien, insbesondere wenn es sich um gefährliche Materialien oder Stoffe handelt;
6. die Bedingungen für die Entfernung **von benutzten gefährlichen Materialien**;
7. die Lagerung und die Beseitigung bzw. den Abtransport von Abfällen und Schutt;
8. die Anpassung der tatsächlichen Dauer für die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte unter Berücksichtigung der Arbeiten auf der Baustelle,
9. die **Zusammenarbeit** zwischen Arbeitgeber/innen und Selbständigen,
10. die **Wechselwirkungen** zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die Baustelle liegt.“

Diese Punkte (1:1 aus dem Gesetz übernommen) sind weitgehend selbsterklärend und müssten bereits jetzt aufgrund der einschlägigen Gesetz eingehalten werden und in der Evaluierung enthalten sein.

Es handelt sich vorwiegend um die Planung und Kontrolle der Maßnahmen für eine

- Sichere und saubere Baustelle, wo
- Verkehrswege frei gehalten werden und definierte Lagerbereiche eingerichtet sind.
- Der Umgang mit Materialien (vorwiegend gefährliche Arbeitsstoffe) muss geregelt sein und
- die Bestimmungen der Sicherheitsdatenblätter sind einzuhalten.
- Das Zusammenarbeiten mehrerer Gewerke muss geregelt sein – siehe dazu auch §8 ASchG und alle Punkte des BauKG (Bauarbeitenkoordinationsgesetz)

1. **Klare Kennzeichnung der Umgebung und der Grenzen der Baustelle** (§4 Abs 7)
2. **Fluchtwertüren: müssen ungehindert in Fluchtrichtung aufgehen** (§6 Abs 6)
Schiebe- und Drehtüren sind nicht erlaubt.
Hier werden die Bestimmungen der AStV aufgenommen, allerdings ohne Ausnahme für eine geringe Anzahl von Beschäftigten (in der AStV gelten diese Bestimmungen erst ab 15 Personen)
3. **Stand sichere und stabile Arbeitsplätze** an erhöhten oder tiefer liegenden Standorten (§6 Abs 9).
4. **Verbot der Alleinarbeit** in Bereichen, in denen hinsichtlich der Atemluft erhöhte Gefahr besteht. Dies trifft u.a. auf Schächte, Rohre, Tanks, Silos u.d.gl. zu (§17 Abs 5).
5. Festlegung der **Abtransportmöglichkeiten in Notsituationen**, z.B. für ärztliche Hilfe (§31 Abs 4)
Diese wird am besten in Form eines Notfallplanes (Verhalten in Notfällen) auf der Baustelle mit den anderen Arbeitnehmerschutzinformationen ausgehängt.
6. **Personen für Erste Hilfe** – analog der AStV / siehe M31a (§31 Abs 5-6a)
d.h. Ersthelfer sind auch unter 5 Personen (wie bisher) auf der Baustelle erforderlich.
Die Verpflichtung ist grundsätzlich für jede Firma (im Gesetz: Arbeitgeber/in) getrennt einzuhalten und zutreffend.

Wenn eine Koordination verschiedener Firmen auf der Baustelle gewährleistet ist, kann die erforderliche Anzahl an Ersthelfern von mehreren Firmen gemeinsam erbracht werden. Es wird aber in diesem Fall unbedingt notwendig sein, die Namen der Ersthelfer und deren Erreichbarkeit zentral und an den Erste Hilfe Kästen anzuschreiben.

Auf die Auffrischung jedes Ersthelfers alle 4 Jahre durch einen 8-Stunden Kurs wird hingewiesen.

Als Ausbildungskurs ist ein 16-Stunden Kurs vorgeschrieben (Ausnahme bei weniger als 5 Personen einer Firma: hier gilt bis 2015 auch ein 6-Stunden Führerscheinkurs als Erst Helfer Ausbildung).

Der 8-Stunden Auffrischkurs alle 4 Jahre betrifft wiederum alle. Die Verpflichtung der Wiederholung des 16-Stunden Kurses alle 10 Jahre ist damit aber gefallen.

7. **Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte auf der Baustelle:**
§45 Abs 1
Die geeigneten und von der Anzahl her entsprechenden Feuerlöschmittel waren bisher schon situationsbezogen, d.h. der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Art der brandgefährlichen Arbeitsstoffe und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffe, sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsweise, allfälliger Lagerungen sowie des Umfangs und der Lage der Baustelle auf der Baustelle funktionsfähig bereit zu halten.
Zu alle diesen zu berücksichtigenden Faktoren kommt jetzt noch die ‚**höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen**‘ dazu. Es wird aber dabei nicht festgelegt, welche Dimensionierung für eine bestimmte Personenzahl vorgenommen werden muss. Die Entscheidung verbleibt beim Baustellenverantwortlichen, der diese ggf. auch begründen muss.

Den gesamten Gesetzestext finden Sie auf den Seiten

www.aushang.at

mit den Ihnen bekannten Einstieg und Passwort

Aus aktuellem Anlass wird noch auf einen **Erlass des ZAI vom 26.08.2009** (BMASK-461.304/0020-VII/2/2009) verwiesen, der den Einsatz von **Holztreppen bei Baustellencontainern** regelt.

Werden auf Großbaustellen **mehrgeschossige** Arbeits- und Aufenthaltsräume aus **Containern** verwendet, dienen oftmals Holzstiegen für die Erschließung dieser Räume. Für die Sicherstellung der Flucht im Brandfall sind folgende Sicherheitsanforderungen dafür erforderlich:

- Eine maximale Fluchtweglänge von 20 m auf der Holzkonstruktion, bis zum Erreichen eines Stiegenabganges, darf nicht überschritten werden (= Reihe mit 8 Containern á 2,5 m).
- Über 20 m Fluchtweglänge (ab dem 9. Container) ist ein zusätzlicher Stiegenabgang erforderlich.
- Bei Containerbauwerken ist zu gewährleisten, dass der Fluchtweg nach 40 m im Freien bzw. in einem gesicherten Freibereich endet. Der Fluchtweg beginnt jeweils bei der Containertür.
- Unter den Holztreppen dürfen keinerlei Brandlasten, wie z.B. Treibstoffe, Papier, Schalölle usw., gelagert werden.
- Feuerlöschhilfen sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Zur Bestimmung der entsprechenden Anzahl empfiehlt sich die Einhaltung der TRVB F 124. Diese sieht für eine „Normale Brandgefährdung“ je angefangene 200 m² Nutzfläche einen Feuerlöscher folgender Typen zu: N10, S10, G6 oder G12.

18.10.2009